

# RS OGH 2019/3/28 2Ob34/18s, 2Ob97/18f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.2019

## Norm

EKHG §5 Abs1 IC

## Rechtssatz

Der Traktionserbringer, der das Triebfahrzeug einem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zur Verwendung als Traktionsmittel zur Verfügung stellt, ohne auf dessen Einsatz weiteren Einfluss nehmen zu können, ist kein Betriebsunternehmer iSv § 5 Abs 1 EKHG.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 34/18s  
Entscheidungstext OGH 28.03.2019 2 Ob 34/18s  
Beisatz: Gilt auch, wenn das Triebfahrzeug einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) zur Verfügung gestellt wird. (T1)  
Beisatz: Gilt auch, wenn das Triebfahrzeug samt Fahrer beigestellt wird. (T2); Veröff: SZ 2019/26
- 2 Ob 97/18f  
Entscheidungstext OGH 24.06.2019 2 Ob 97/18f  
Auch; Beisatz: Beistellung eines Kleinwagenführers. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132607

## Im RIS seit

05.06.2019

## Zuletzt aktualisiert am

07.06.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)